

wie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für ihren Bereich verantwortlich, daß

- a) der Gesamtlohnfonds des Ministeriums, Staatssekretariats, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie des Rates des Bezirkes und Kreises auf die ihnen unterstehenden Verwaltungen und Betriebe aufgeteilt wird,
- b) die Summe der betrieblichen Lohnfonds mit dem Gesamtlohnfonds gemäß den Arbeitskräfteplänen bzw. Finanzplänen der Ministerien, Staatssekretariate, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und der Bezirke oder Kreise, soweit vergleichbar, übereinstimmen,
- c) der Gesamtlohnfonds ihrer Ministerien, Staatssekretariate, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften bzw. der Bezirke oder Kreise unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 eingehalten wird.
- d) die Lohnfonds der Betriebe in den Arbeitskräfteplänen und Finanzplänen die gleichen Summen ausweisen.

### § 3

Die Leiter der Betriebe und Hauptbuchhalter sind dafür verantwortlich, daß

- a) der bestätigte Lohnfonds ihrer Betriebe eingehalten wird,
- b) die Lohnzahlungen an die Beschäftigten nach den gesetzlich festgelegten Lohnsätzen erfolgen,
- c) die für die Lohnzahlungen jeweils benötigten Mittel auf den bei den zuständigen Kreditinstituten geführten Konten der Betriebe bereitstehen,
- d) dem kontoführenden Kreditinstitut drei Tage vor Abhebung der Lohnfelder die benötigte Stückelung gemeldet wird.

### § 4

Die Kreditinstitute sind dafür verantwortlich, daß

- a) den Betrieben bis zur Höhe des bestätigten Lohnfonds im Rahmen der verfügbaren Mittel der Betriebe pünktlich zum Zahltag die benötigten Bargelder in zweckentsprechender Stückelung bereitgestellt werden,
- b) im Falle der Übererfüllung der Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben den Betrieben im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel Bargelder für eine im Höchstfalle proportionale Überschreitung des geplanten Lohnfonds bereitgestellt werden (vgl. § 5 Absätze 2 und 4).

### § 5

(1) Die Betriebe dürfen den geplanten bzw. registrierten Lohnfonds in seiner monatlichen Aufteilung je Monat in Anspruch nehmen.

(2) Wenn die Betriebe ihre monatlichen Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben übererfüllen, ist höchstens eine proportionale Überschreitung des Teiles des geplanten Lohnfonds zulässig, der auf die Produktionsarbeiter nach § 1 Abs. 3 Buchst. a entfällt. Die Übererfüllung ist am Tage der Lohnschlußzahlung für den betreffenden Monat auf der Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan dem Kreditinstitut gegenüber nachzuweisen. Erst nach Vorlage der Erfüllungsmeldung sind die Kreditinstitute berechtigt, der angeforderten Mehrinanspruchnahme des geplanten Lohnfonds zu entsprechen.

(3) Die Betriebe dürfen den Jahreslohnfonds für die „Sonstigen Beschäftigten“ (s. § 1 Abs. 3 Buchst. b) maximal nur bis zu der Höhe in Anspruch nehmen, die von

den Registrierorganen des Ministeriums der Finanzen auf der Registrierbescheinigung festgesetzt und registriert wurde. Soweit die Registrierung noch nicht durchgeführt wurde, kann der Lohnfonds bis zu der geplanten Höhe in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Überschreitung des geplanten bzw. registrierten Lohnfonds für die „Sonstigen Beschäftigten“ ist nur hinsichtlich der Prämien für Übererfüllung zulässig, die gemäß der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 625) zu zahlen sind. Die Inanspruchnahme der hierfür benötigten Mittel ist den Kreditinstituten gegenüber in Form einer vom Betriebsleiter und Hauptbuchhalter unterschriebenen Anforderung aufzugeben.

### § 6

(1) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, die Hauptverwaltungsleiter und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise können einem Betrieb die Überschreitung seines Lohnfonds genehmigen, wenn dieser Überschreitung ausreichende Einsparungen bei anderen Betrieben bzw. volkswirtschaftlich bedeutende Einsparungen gegenüberstehen.

(2) Stehen im Gesamtbereich des Ministeriums, Staatssekretariats, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften oder des Bezirkes keine Einsparungen mehr zur Verfügung, kann der Minister, Staatssekretär, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Überschreitung des Lohnfonds genehmigen, wenn der Zentrale bzw. der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank nachgewiesen wird, daß eine Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds beim Ministerrat beantragt worden ist.

### § 7

Die Kreditinstitute sind berechtigt,

- a) den Betrieben eine Überschreitung des monatlichen Lohnfonds über die Grenzen des § 5 hinaus zu gestatten, jedoch nur bis zur Höhe von 1 % der geplanten Monatslohnsumme,
- b) den Betrieben, die den Lohnfonds mit mehr als 1 % überschreiten müssen, die Lohnfelder auszahlen, wenn der Betrieb nachweist, daß er einen Antrag auf Genehmigung der Überschreitung gemäß § 6 gestellt hat.

### § 8

(1) Die Betriebe haben durch zweckentsprechende Dispositionen dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Mittel bereitstehen. Sie haben zu diesem Zweck einen Zahlungskalender zu führen.

(2) Reichen die bereitstehenden Mittel nicht aus, so hat das kontoführende Kreditinstitut auf Antrag des Betriebes zwei Tage vor dem Lohnzahlungstag und am Lohnzahlungstage selbst Zahlungs- und Vollstreckungsaufträge sowie gesetzlich vorgeschriebene Zahlungsverpflichtungen bis zur Ansammlung der für die Lohnzahlung erforderlichen Mittel zurückzustellen.

(3) Ergibt der Zahlungskalender des Betriebes, daß am Lohnzahlungstage die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verfügbaren Mittel nicht ausreichen werden, so hat der Betrieb beim zuständigen Minister, Staatssekretär bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einen Antrag auf Liquiditätshilfe aus dem Reservefonds gemäß der Direktive über die Bildung